

# RS Vwgh 1993/11/18 92/16/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

KVG 1934 §17 Abs1;

KVG 1934 §18 Abs1;

## Beachte

Besprechung in AnwBl 1994/7 S 548-539;

## Rechtssatz

Haben sich die Übergeber der stimmrechtslosen Vorzugsaktien nach der als einheitliches Rechtsgeschäft zu wertenden Vereinbarung ausdrücklich das lebenslängliche Fruchtgenussrecht an diesen Aktien vorbehalten und erstreckt sich dieser Vorbehalt auf die von den Übergebern - die als Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft auch zur Vertretung der Gesellschaft berufen sind - durch Benützung der Sache selbst erzielten Erträge, so sind bei verständiger Betrachtung des Inhalts des gesamten Vertragswerkes die durch die Benützung der übertragenen Sache selbst erzielten Erträge gar nicht Gegenstand des Übertragungsaktes, sondern nur das bloße Eigentum an den stimmrechtslosen Vorzugsaktien. Anders als im Falle der Übertragung eines Anteils an einer Offenen Handelsgesellschaft gegen Leistung von Erträgen aus dem übertragenen Anteil (Hinweis E 27.6.1963, 1869/62; E 18.1.1973, 1310/72) hat der Übernehmer der Aktien schenkungsweise ein mit einem Fruchtgenussrecht belastetes Objekt erworben und ist daher keine Verpflichtung eingegangen, durch seine Tätigkeit erzielte Erträge den Übergebern zu überlassen. Daraus folgt, daß für die Übergabe des bloßen Eigentums an den Vorzugsaktien vom Übernehmer kein Entgelt erbracht worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160177.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)